



	Gewerbeordnung 22.4.1828	Gewerbeordnung 12.2.1862	Gewerbeordnung 10.11.1871
Gewerbebetrieb	Art. 12: Das zünftische Meisterrecht muss nachgewiesen werden.	Art. 2: Die selbständige Ausübung eines Gewerbes ist nicht von einer bestimmten Befähigung abhängig.	§ 1: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet.
Zunft Handwerk und Fabrik	<p>Art. 118/119: Anlegung und Betrieb einer Fabrik nur mit Konzession der Regierung. Fabrikkonzession im Bereich zünftischer Gewerbe darf nur erteilt werden, wenn die „Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.“</p> <p>Art. 121 Der „Fabrikant“ ist der Zunft nicht unterworfen.</p> <p>Die Beilage zur Gewerbeordnung benennt die zünftischen Gewerbe</p>	<p>Art. 58 „Die Zünfte sind aufgehoben“. (= Gewerbefreiheit)</p> <p>Art. 40/41: In Unternehmungen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen Werkstätten- oder Fabrikordnungen erlassen werden.</p>	§ 97: Innungen können auf freiwilliger Basis gegründet werden.

Arbeiter / Arbeiterinnen	Art. 57: Neben zünftigen Gesellen oder Lehrlingen kann der Meister auch andere „Arbeits-Gehülfen“ beschäftigen.	Art. 41 ff. Die Rechte und Pflichten der Fabrikarbeiter werden beschrieben	§ 127 ff.: Über die „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“.
Kinderarbeit	Keine Angaben	Art. 44: Die Beschäftigung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren ist an Auflagen gebunden.	§ 128: Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; Kinder unter 14 Jahren nur, wenn ein mindestens dreistündiger Schulunterricht gewährleistet ist und die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigt.
Soziale Sicherung	Art.29/30: Die Unterstützung wandernder Gesellen erfolgt aus der Zunftvereinskasse.	Art. 45 und 49: Regelung der Krankenunterstützung über Betriebskrankenkassen oder örtliche Einrichtungen (z.B. Dienstbotenkrankenkasse in Ulm)	§ 141: Bis zum Erlass einer reichsgesetzlichen Regelung bleiben die Anordnungen über entsprechende Kassen für Gehilfen und Arbeiter in Kraft.

<p>Koalitionsrecht</p>	<p>Art.44/45: Keine Absprache von Gesellen gegen die „Obrigkeit“; keine Verabredung, Arbeit niederzulegen.</p>	<p>Art. 46/47 Gemeinschaftliche Aktionen der „Gehülfen“ wie auch der Gewerbeinhaber sind verboten.</p>	<p>§ 152: Verbote und Strafbestimmungen gegen „Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sind aufgehoben.</p>
------------------------	--	--	---